

Satzung

des

Fördervereins

des Museums für Neue Kunst

der Stadt Freiburg i.Br.

§1

Name, Sitz und Vereinszweck

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Museums für Neue Kunst der Stadt Freiburg i.Br. e.V.", im Folgenden kurz "Verein". Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er setzt sich die Aufgabe, das Museum für Neue Kunst ideell und materiell zu fördern, um insbesondere:
 - eine Ergänzung der Sammlung,
 - eine angemessene Präsentation und Pflege der Bestände, u.a. durch Erweiterung der Museumsräume,
 - sonstige Aktivitäten und Veranstaltungen, die die Kommunikation zwischen dem MNK und der Öffentlichkeit unterstützen,zu gewährleisten.
- (3) Diesen Zweck erreicht der Verein durch Jahresbeiträge, Stiftungen, sonstige Zuwendungen, sowie ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg i.Br., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Museum für Neue Kunst zu verwenden hat.

§2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Einzelpersonen (Einzelmitglieder)
 - b) juristische Personen
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Annahme einer Beitrittserklärung durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Sie endet
 - a) mit dem Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich ausgesprochen werden muss.
 - b) mit dem Ausschluss aus wichtigen Gründen durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
 - c) mit dem Tod.
- (3) Die Mitgliedschaft beinhaltet Vergünstigungen wie z.B. freien Eintritt bei Sonderausstellungen usw.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (5) Der Vorstand kann zweckgebundene Spenden oder außerordentliche Beiträge vorschlagen, zu deren Zahlung die Mitglieder jedoch nicht verpflichtet sind.

§3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- b) Bestellung des Kassenprüfers.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Bericht der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- e) Bericht über die Vermögenslage.
- f) Entlastung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und des Gesamtvorstandes.
- g) Besondere Anträge, die drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen sind.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 5

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird von dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei besonderem Anlass durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder durch mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich einzuberufen.

§7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von dessen Stellvertreter, ansonsten von einem mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden, soweit von dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll im Wortlaut anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§8

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf Personen und kann auf bis zu zehn Personen erweitert werden, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt werden.
- (2) Der/die Direktor/in des Museums für Neue Kunst ist kraft seines/ihres Amtes Vorstandsmitglied.
- (3) Der Gesamtvorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- (4) Der auf der Gründungsversammlung des Vereins gewählte Gesamtvorstand und der aus seinen Reihen gewählte geschäftsführende Vorstand bleiben bis zur Mitgliederversammlung im Jahr 1995 im Amt.

§9

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wählt die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Er berät und unterstützt die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Er muss bei Ankauf von Kunstwerken durch den Verein mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden einschließlich der Stimme des/der Direktors/in des Museums für Neue Kunst zustimmen.

§10

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird grundsätzlich (mit Ausnahme § 8 Abs. 4) auf drei Jahre vom Gesamtvorstand aus den eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus Vorsitzendem/er, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und dem Direktor/in des Museums für Neue Kunst.
- (3) Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

§11

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Einberufung des Gesamtvorstandes.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Führung der Vereinsgeschäfte.

§12

Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§13

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer eigens zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein.